

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 14. März 2001

G 5 h Weisslingen. Wasserversorgung der Gemeinde. Quellfassungen Chalcheren (GWR h 1110). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1481/1990 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Chalcheren (GWR h 1110) genehmigt. Nachdem im Frühjahr/Sommer 1999 bakterielle Verunreinigungen im Wasser der Quellgruppe 27-33 auftraten, wurde die Dimensionierung der Schutzzonen überprüft. Daraufhin wurde der Schutzzonenplan den im hydrogeologischen Bericht (Nr. 99.1929) vom 26. November 1999 des Geologischen Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfäffhausen, erarbeiteten Erkenntnissen und das Reglement den heute gültigen Vorschriften angepasst. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2000 unterbreitete das Ingenieurbüro Ernst Winkler + Partner AG, Effretikon, die überarbeiteten Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Dieses nahm am 31. Oktober 2000 im Sinne einer Vorprüfung zu den neuen Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 30. November 2000 hob der Gemeinderat Weisslingen die alten Schutzzonen um die Quellfassungen Chalcheren auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das neue Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 30. Januar 2001 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Chalcheren gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Aufhebung der alten und Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Weisslingen. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1481/1990 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellen Chalcheren (GWR h 1110) wird aufgehoben.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Weisslingen vom 30. November 2000 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Chalcheren (GWR h 1110) und das entsprechende Schutzzone-nreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 00.1929-1) 1:1'000 vom 11. September 2000;
- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Chalcheren (GWR h 1110) vom 11. September 2000, revidiert am 7. November 2000.

III. Der Gemeinderat Weisslingen wird eingeladen, die Aufhebung der alten und die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen, in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeindeverwaltung Weisslingen, 8484 Weisslingen, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 880.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(85262.40.000)
Total	<u>Fr. 940.--</u>	(8000 0010 01)

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu

bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.


VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Weisslingen, 8484 Weisslingen (für sich, zu Handen aller Grundeigentümer sowie zu Handen des Grundbuchamtes Illnau, Postfach, 8308 Illnau);
- die Wasserversorgung Weisslingen, 8484 Weisslingen;
- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Ernst Winkler + Partner AG, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 14. März 2001
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Verwaltungssekretärin

